

spielsweise Interventionen zu rechtfertigen versucht und somit dargetan haben, daß ein entsprechendes Prinzip als Bestandteil des Gewohnheitsrechts existiert.

In dieser Argumentation liegt die völkerrechtliche Bedeutung der Gerichtsentscheidung. Denn die hier vorgenommene Verklammerung des Abstimmungsverhaltens in den Vereinten Nationen mit der Entstehung von Gewohnheitsrecht ist bislang von dem IGH in dieser dezidierten Form nicht vertreten worden. Es werden damit Strömungen in der Völkerrechtswissenschaft aufgegriffen, wonach die Qualifizierung des Abstimmungsverhaltens zu UN-Resolutionen als unverbindliche politische Willensäußerung dem Sachverhalt nicht mehr gerecht wird.

IV. Die Würdigung des Faktenmaterials auf

der so entwickelten Rechtsgrundlage warf keine vergleichbaren Probleme auf. Als Ausgangspunkt nahm der IGH die Resolution 2625(XXV) und stellte auf dieser Basis die Rechtsverletzungen der USA fest. Er hatte sich allerdings mit dem Einwand auseinandersetzen, die Aktionen der USA seien unter dem Gesichtspunkt der kollektiven Selbstverteidigung zugunsten von El Salvador gerechtfertigt (Ziff.229 ff.). Dies lehnt der IGH mit einer Reihe von Gründen ab: Die Waffenlieferung Nicaraguas an die Opposition in El Salvador sei kein bewaffneter Angriff (Ziff.230) und El Salvador habe selbst nicht vorgetragen, angegriffen worden zu sein. Im übrigen wird zusätzlich darauf hingewiesen, daß, selbst wenn ein Selbstverteidigungsfall vorgelegen habe, die Aktionen der

USA den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt hätten.

V. Richter Schwebel greift in seiner abweichenden Meinung das Urteil sowohl von der tatsächlichen als auch der rechtlichen Seite an. Ein zentraler Punkt ist die Aussage, daß nicht der IGH, sondern allein der Sicherheitsrat dazu berufen und in der Lage sei, einen bewaffneten Konflikt zu beenden. Des Weiteren argumentiert Schwebel, die Aktionen der USA stellten einen rechtmäßigen Akt der Selbstverteidigung dar. Schließlich wird dem IGH Parteilichkeit vorgeworfen; so seien die Waffenlieferungen Nicaraguas an die Opposition in El Salvador nicht als völkerrechtswidrig, jedoch die amerikanische Unterstützung der Contras als Völkerrechtsverstoß gewertet worden. *Rüdiger Wolfrum* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Zypern, Nahost, Entwicklungshelfertag, Jubiläum, Entkolonisierung, Gewalt in der Familie, Verbrechenopfer, Verbraucherschutz

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 40/12 vom 13. November 1985

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit«,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983 und 39/13 vom 15. November 1984,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,
- zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,
- sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und vom Stand des von

ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

- in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der blockfreien Länder um eine politische Lösung der Lage hinsichtlich Afghanistans zukommt,
- 1. erklärt erneut, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Blockfreiheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
- 2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede fremde Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung selbst zu wählen;
- 3. fordert den unverzüglichen Abzug der fremden Truppen aus Afghanistan;
- 4. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuwirken, daß schnellstens eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;
- 5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren, um in Abstimmung mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
- 6. bringt dem Generalsekretär ihren Dank und ihre Unterstützung für seine Bemühungen und die konstruktiven Schritte zum Ausdruck, die er bei der Suche nach einer Lösung des Problems unternommen hat, insbesondere für den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;
- 7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, auf eine politische Lösung im Einklang mit dieser Resolution hinzuwirken und zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und strikter Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen

geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten gefunden werden können;

- 8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten bei frühester Gelegenheit über die Lage zu berichten;
- 9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 122; – 19: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorusland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Libyen, Madagaskar, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; = 12.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. September 1985 (UN-Doc.S/17486)

Auf der 2607. Sitzung des Sicherheitsrats vom 20. September 1985 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist seit dem Jahre 1964 mit der Zypernfrage befaßt. Die Ratsmitglieder wurden über die Bemühungen auf dem laufenden gehalten, die der Generalsekretär seit August 1984 im Rahmen der ihm vom Rat übertragenen Mission der Guten Dienste unternommen hat.

Die Ratsmitglieder hörten am 20. September 1985 einen mündlichen Bericht des Generalsekretärs, in dessen Verlauf dieser die Auffassung vertrat, daß die Standpunkte beider Seiten sich aufgrund seiner Initiative stärker angenähert hätten als je zuvor, und er die Überzeugung äußerte, daß das bisher Erreichte zu einer baldigen Einigung über den Rahmen für eine gerechte und dauerhafte Beilegung der Zypernfrage im Sinne der

Grundsätze der Charta führen müßte. Darauf hinweisend, daß sie die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Einheit und Blockfreiheit der Republik Zypern unterstützen, erklärten die Ratsmitglieder ihre nachdrückliche Unterstützung für die vom Generalsekretär im Rahmen des Ratsmandats unternommene Mission. Die Mitglieder des Sicherheitsrats riefen daher alle Parteien auf, sich gemeinsam mit dem Generalsekretär in besonderem Maße um eine baldige Einigung zu bemühen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 578(1985) vom 12. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 1985 (S/17657 mit Add.2) und 9. Dezember 1985 (S/17657/Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1985 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1986 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 585(1986) vom 13. Juni 1986

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1986 (S/18102 mit Add.2) und 11. Juni 1986 (S/18102/Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es in Anbetracht der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1986 hinaus auf Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1986 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1986 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolutionsantrag S/17459 vom 12. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 468(1980), 469(1980) und 484(1980),
- Kenntnis nehmend von der Resolution 35/122 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1980,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Katars und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,
- betonend, daß dringend ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten hergestellt werden muß,
- abermals erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die von Israel seit 1967 besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. beklagt die Unterdrückungsmaßnahmen, die Israel seit dem 4. August 1985 gegen die palästinensische Zivilbevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten, insbesondere auf dem Westufer und in Gaza, ergriffen hat, und äußert seine ernste Besorgnis darüber, daß ein Beharren der israelischen Behörden auf derlei Maßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung der Lage in den besetzten Gebieten führen würde;
2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, alle Unterdrückungsmaßnahmen, darunter Sperrstunden, Verwaltungshaft und Zwangsdeportationen, unverzüglich einzustellen, alle Inhaftierten sofort freizulassen und weitere Deportationen zu unterlassen;
3. fordert Israel ferner auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten peinlich genau einzuhalten.

Abstimmungsergebnis vom 13. September 1985: +10; -1: Vereinigte Staaten; =4: Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Entwicklungshelfertag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. — Resolution 40/212 vom 17. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

- in Kenntnisnahme des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen sowie des diesbezüglichen Beschlusses des Verwaltungsrats,
- in der Auffassung, daß freiwillige Entwicklungshelfer, insbesondere auch die Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, durch ihre Dienste einen wichtigen Beitrag zur sozio-ökonomischen Entwicklungsarbeit leisten,
- in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungshelfer, die ihren Dienst in vielen Fällen unter erheblichen persönlichen Opfern erfüllen, in ihrer Arbeit und ihrem Engagement bestärkt werden müssen, ob sie nun vor Ort oder in den — multilateralen, bilateralen oder nationalen, nichtstaatlichen oder staatlich unterstützen — Organisationen tätig sind,

1. bittet die Regierungen, jährlich am 5. Dezember einen Internationalen Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begeben, und ersucht sie eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um den wichtigen Beitrag des freiwilligen Entwicklungshelferdienstes stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, damit mehr Menschen aus allen Lebensbereichen dazu angeregt werden, im eigenen Land wie auch im Ausland Dienste als Entwicklungshelfer anzubieten;
2. bittet ferner die Sonderorganisationen, die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, welche die Dienste von Entwicklungshelfern anbieten, mit Entwicklungshelferdiensten in Verbindung stehen oder Nutzen aus ihnen ziehen, Aktivitäten durchzuführen und zu fördern, um der Öffentlichkeit besser bewußt zu machen, welchen Beitrag freiwillige Entwicklungshelfer zu ihrer Tätigkeit leisten;
3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin weltweite Publizität für die wichtige Rolle des Entwicklungshelferdienstes zu fördern.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Jubiläum

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 17. Januar 1986 (UN-Doc.S/17745)

Auf der 2642. Sitzung des Sicherheitsrats vom 17. Januar 1986 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab:

»Anlässlich des 40. Jahrestages der ersten Sitzung des Sicherheitsrats und des feierlichen Beginns des Internationalen Friedensjahres am 1. Januar möchten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen bekräftigen, die dem Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen hat. Als der Rat vor vierzig Jahren zum erstenmal zusammentrat, nahmen seine Mitglieder diese besondere Verantwortung in der Überzeugung auf sich, daß der unablässigen Suche nach dauerhaftem Frieden und beständiger Sicherheit damit ein Neuanfang gesetzt werde.

Zwar ist auf globaler Ebene der Friede seit vierzig Jahren erhalten geblieben, doch bestehen Konflikte und Spannungen fort. In seinen 2 600 Sitzungen hat der Sicherheitsrat über die drängendsten Fragen des Frie-

dens und der Sicherheit debattiert. Den Ratsmitgliedern bedeutet der feierliche Beginn des Internationalen Friedensjahres einen weiteren Anstoß, die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu steigern. Sie rufen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut auf, ihren Verpflichtungen gemäß der Charta nachzukommen und die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen. Hoffen wir gemeinsam, daß 1986 und die kommenden Jahre den Fortschritt bringen werden, der so dringend erforderlich ist, um den Frieden für die künftigen Generationen zu sichern.«

Entkolonisierung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Fünfundzwanzigster Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Resolution 40/56 vom 2. Dezember 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960,
- nach Veranstaltung einer außerordentlichen Gedenkplenarsitzung zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in dem Jahr, in dem auch das vierzigjährige Bestehen der Vereinten Nationen gefeiert wird,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Völker der Welt ihre feste Entschlossenheit verkündeten, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die uneingeschränkte Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf ihre Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anhang den Aktionsplan für die uneingeschränkte Verwirklichung der Erklärung enthält,
- der Auffassung, daß der Prozeß der nationalen Befreiung unaufhaltsam und irreversibel ist, und unter Hinweis darauf, daß in der Erklärung feierlich die Notwendigkeit verkündet wurde, dem Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen sofort und bedingungslos ein Ende zu setzen,
- in Anerkennung der bedeutsamen und lobenswerten Rolle, die die Vereinten Nationen bereits seit ihrer Gründung auf dem Gebiet der Entkolonisierung spielen, wie auch mit der Feststellung, daß seither etwa 100 Staaten ihre Souveränität erlangt haben,
- insbesondere mit Genugtuung feststel-

- lend, daß in den letzten 25 Jahren zahlreiche ehemalige Kolonialgebiete hauptsächlich aufgrund des mutigen Befreiungskampfes ihrer Völker unter der Führung ihrer nationalen Befreiungsbewegungen ihre Unabhängigkeit erlangt haben und daß viele ehemalige Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Erklärung wahrgenommen haben,
- ferner erfreut über den wichtigen Beitrag, den der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker dank der Befreiung der Völker von der Kolonialherrschaft zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Erklärung geleistet hat,
- weiterhin erfreut über die aktive und wichtige Rolle, die die ehemaligen Kolonialgebiete als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Entkolonisierung und der Förderung des Fortschritts der Menschheit spielen, wie auch über die tiefgreifende Wirkung, die dies auf die internationalen Beziehungen in unserer Zeit gehabt hat,
- im Bewußtsein der Tatsache, daß die Erklärung bei der Unterstützung der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker eine bedeutende Rolle gespielt hat und auch in Zukunft in ihren Bemühungen um die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Charta und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten einer vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen eine Quelle der Inspiration sein wird,
- tief besorgt darüber, daß 25 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung der Kolonialismus in der Welt — insbesondere in Namibia — noch immer nicht vollständig ausgeremert worden ist,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und der kolonialen Unterdrückung seines Volkes durch das rassistische Regime von Pretoria, das sich über das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vollständig hinwegsetzt,
- erneut erklärend, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit haben und daß die Unterwerfung von Völkern unter Kolonialherrschaft eine Negierung der Grundrechte des Menschen und ein schwerwiegendes Hindernis für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen darstellt,
- sich immer deutlicher dessen bewußt, wie wichtig die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und die Eigenständigkeit der kolonialen Länder und Völker für die Erlangung und Konsolidierung echter Unabhängigkeit sind,
- in der Überzeugung, daß die vollständige Ausmerzung der Rassendiskriminierung, der Apartheid und der Verletzung grundlegender Menschenrechte der Völker in den noch verbleibenden Kolonialgebieten, insbesondere in Namibia, auf friedlichem Wege und am ehesten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung erreicht wird,
- entschlossen, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die zur vollständigen und bedingungslosen Beseiti-

gung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen führen,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller unter Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Resolution 1514(XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
2. erklärt, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen, darunter auch des Rassismus und der Apartheid, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist;
3. äußert ihre Überzeugung, daß der fünf- undzwanzigste Jahrestag der Erklärung für die Mitgliedstaaten eine Gelegenheit sein sollte, sich erneut auf die in diesem Dokument verkündeten Grundsätze und Ziele zu verpflichten und konzentrierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Überreste des Kolonialismus in sämtlichen Regionen der Welt zu beseitigen;
4. verurteilt mit Nachdruck Südafrikas fortgesetzte illegale Besetzung Namibias, seine Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten verübten Aggressionshandlungen und Akte der Destabilisierung und seine Apartheidpolitik sowie den Erwerb einer Kernwaffenkapazität, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
5. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Kolonialmächte, auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die die vollständige, bedingungslose und zügige Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch anderer einschlägiger Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats gewährleisten;
6. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wirksame Maßnahmen zur vollständigen und zügigen Verwirklichung der Erklärung in allen Kolonialgebieten, auf die die Erklärung anwendbar ist, zu fördern;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern in ihrem Kampf um die Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta und der Erklärung dringend jede moralische und materielle Unterstützung zu leisten;
8. bittet die Verwaltungsmächte und anderen Mitgliedstaaten eindringlich, dafür zu sorgen, daß die Aktivitäten fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten den Interessen der Bewohner dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen und die Verwirklichung der Erklärung nicht behindern;
9. ersucht die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf ihre Staatsangehörigen und die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden juristischen Personen, die im internationalen Territorium Namibia illegal Unternehmen besitzen bzw. betreiben, darunter auch transnationale Unternehmen, gesetzgeberische, administrative oder an-

- dere Maßnahmen zu ergreifen, um der Tätigkeit dieser Unternehmen ein Ende zu setzen;
10. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, sämtliche Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen sowie sonstigen Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas abzubrechen und keinerlei Beziehungen zu Südafrika aufzunehmen, die seiner fortgesetzten illegalen Besetzung des Gebiets Legitimität und Unterstützung verschaffen könnten;
 11. ersucht die Mitgliedstaaten wie auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen in jeder Weise geachtet und gewährleistet wird;
 12. erklärt erneut, daß alle Verwaltungsmächte nach der Charta und im Einklang mit der Erklärung verpflichtet sind, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirtschaftliche, soziale und sonstige Bedingungen zu schaffen, die es diesen ermöglichen, echte Unabhängigkeit und wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen;
 13. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen systematischen Zustrom von Einwanderern und Siedlern in die ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu verhindern bzw. zu unterbinden, der zu einer Veränderung der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete führen und ihre Völker an der echten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit hindern könnte, und ersucht sie, jede — vollständige oder teilweise — Zwangsumsiedlung der Bevölkerung von Kolonialgebieten zu vermeiden;
 14. ersucht die Verwaltungsmächte ferner, die kulturelle Identität wie auch die nationale Einheit der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu bewahren und die volle Entfaltung der bodenständigen Kultur zu unterstützen, um den Völkern dieser Gebiete die ungehinderte Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erleichtern;
 15. bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß das Vorhandensein von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen jeder Art in den Kolonialgebieten ein bedeutendes Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die betreffenden Verwaltungsmächte dafür zu sorgen haben, daß das Vorhandensein derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung dieser Gebiete nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;
 16. fordert die in Frage kommenden Verwaltungsmächte auf, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Gebiete in keine gegen andere Staaten gerichteten Offensivhandlungen oder Akte der Einmischung hineingezogen werden, und fordert sie auf, die Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung sowie der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu befolgen;
 17. ersucht die Mitgliedstaaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Durchzug von Söldnern in ihren

- Gebieten zu verhindern, die für den Einsatz gegen die um Freiheit und Unabhängigkeit vom Joch des Kolonialismus, des Rassismus und der Apartheid kämpfenden nationalen Befreiungsbewegungen bestimmt sind;
18. ist der Auffassung, daß es den Vereinten Nationen obliegt, im Entkolonisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonisierung zu intensivieren, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit noch stärker für die Sache der vollständigen Entkolonisierung zu mobilisieren;
 19. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
 20. bittet den Sicherheitsrat, der Lage in und um Namibia weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta in Erwägung zu ziehen;
 21. ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Völkern in den Kolonialgebieten und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede erdenkliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten, ersucht sie, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Apartheidregime Südafrikas jede Form der Zusammenarbeit bzw. der Hilfe auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu verweigern und jede Unterstützung dieses Regimes so lange einzustellen, bis das Volk Namibias sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia ausgeübt hat und bis die Apartheid vollständig ausgemerzt ist und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats ein auf dem Willen des gesamten südafrikanischen Volkes beruhender geeinter und demokratischer Staat ohne rassistische Unterschiede geschaffen worden ist;
 22. bittet die nichtstaatlichen Organisationen, die sich besonders für das Gebiet der Entkolonisierung interessieren, ihre Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken;
 23. ersucht den Sonderausschuß, auch weiterhin darüber zu wachen, daß alle Staaten die Erklärung und andere einschlägige Resolutionen zur Frage der Entkolonisierung genauestens einhalten, weiterhin nach den geeignetsten Mitteln und Wegen für eine zügige und vollständige Anwendung der Erklärung auf alle Gebiete zu suchen, für die sie Gültigkeit besitzt, und der Generalversammlung konkrete Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung der Erklärung in den noch verbleibenden Kolonialgebieten vorzuschlagen;
 24. bittet alle Staaten, mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat uneingeschränkt erfüllen kann.

Abstimmungsergebnis: + 139; - 0; = 13
(meist westliche Staaten).

Gewalt in der Familie

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gewalt in der Familie. — Resolution 40/36 vom 29. November 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Resolution 1984/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984 über Gewalt in der Familie,
 - ferner unter Hinweis auf Resolution 9 des Sechsten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der die faire strafrechtliche Behandlung der Frau gefordert wird,
 - eingedenk der Empfehlungen zur Frage der Gewalt in der Familie, die von der vom 15. bis 26. Juli 1985 in Nairobi abgehaltenen Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgegeben wurden,
 - im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte des Kindes, insbesondere deren Artikel 9 über den Schutz von Kindern vor Ausbeutung, Vernachlässigung und Grausamkeit, sowie auf die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
 - eingedenk der wichtigen Rolle, die der Familie dabei zukommt, die Entwicklung ihrer jungen Mitglieder in die richtige Bahn zu lenken, ihre Integration in das Gefüge der Gesellschaft zu gewährleisten und Straffälligkeit zu verhindern,
 - ferner eingedenk der sozialen Aspekte der Gewalt in der Familie und eingedenk der Tatsache, daß es außerordentlich wichtig ist, geeignete Methoden der Konfliktlösung zwischen den Beteiligten hervorzuheben bzw. zu entwickeln,
 - in der Erwägung, daß Mißhandlungen und Tötlichkeiten in der Familie ein akutes Problem sind, das einzelne und ganz besonders die jungen Familienmitglieder körperlich und seelisch schwer beeinträchtigt und die Gesundheit und den Bestand der Familie als Einheit gefährdet,
 - ferner in der Erwägung, daß das Erleben von Gewalt in der Familie für Menschen, insbesondere in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, sehr schädliche Konsequenzen hat und unermeßlichen Schaden mit sich bringt,
 - überzeugt, daß das Problem der Gewalt in der Familie zahlreiche Aspekte besitzt, die im Kontext der sozio-ökonomischen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit geprüft werden sollten,
 - ferner überzeugt von der Notwendigkeit, die Lage der Opfer von Gewalt in der Familie zu verbessern,
 - in der Befürchtung, daß der Mißbrauch von Alkohol, Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verschärfend zu Gewalt in der Familie beitragen kann, und in der Auffassung, daß diese Wirkungen näher geprüft werden sollten,
1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lage der Frau als Opfer von Verbrechen;
 2. bittet betroffene Mitgliedstaaten, umgehend konkrete Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt in der Familie zu ergreifen und deren Opfern geeignete Hilfe zu leisten;
 3. ersucht den Generalsekretär, intensive, von der kriminologischen Perspektive ausgehende Forschungsarbeiten über Gewalt in der Familie zu veranlassen, mit dem Ziel, präzise maßnahmenorientierte Strategien aufzustellen, die als Grundlage für die Formulierung von Grundsatzpolitiken dienen könnten, und dem Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger darüber Bericht zu erstatten;

4. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung um die Prüfung des Problems der Gewalt in der Familie zu bitten;
5. bittet alle einschlägigen Gremien, Organisationen und Institute der Vereinten Nationen eindringlich, gemeinsam mit dem Generalsekretär dafür zu sorgen, daß abgestimmte, stetige Bemühungen zur Bekämpfung dieses Problems unternommen werden;
6. bittet den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, das Problem der Gewalt in der Familie unter einem eigenen Tagesordnungspunkt über Gewalt in der Familie zu behandeln;
7. bittet die Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit sowohl Straf- als auch Zivilgerichtsbarkeit differenzierter auf das Problem der Gewalt in der Familie reagieren, so auch folgende Maßnahmen:
 - a) Sofern noch nicht vorhanden, sollten zivil- und strafrechtliche Rechtsvorschriften geschaffen werden, die den besonderen Problemen der Gewalt in der Familie gerecht werden, und sollten Gesetze zum Schutz mißhandelter Familienmitglieder und zur Bestrafung des Täters erlassen und durchgesetzt werden, die je nach Art der Gewalt verschiedene Möglichkeiten für die Behandlung des Täters vorsehen;
 - b) In jedem Stadium des strafrechtlichen Verfahrens, beginnend mit der polizeilichen Untersuchung, sollte die besondere und manchmal großen Takt erfordernde Situation des Opfers respektiert werden, was vor allem in der Art und Weise zum Ausdruck kommen sollte, in der das Opfer behandelt wird;
 - c) Es sollten vorbeugende Maßnahmen eingeleitet werden, wie z.B. Unterstützung und Beratung der Familien, damit diese besser in der Lage sind, eine gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen, wobei den Grundsätzen der Erziehung, der Gleichberechtigung und der gleichen Verantwortung von Frau und Mann, der Partnerschaft und der friedlichen Konfliktlösung besonderes Gewicht eingeräumt werden sollte;
 - d) Den Erfordernissen entsprechend sollte die Öffentlichkeit mit allen verfügbaren Mitteln über schwere Fälle der Gewaltanwendung gegen Kinder informiert werden, um bei ihr ein entsprechendes Problembewußtsein herzustellen;
 - e) Den Opfern von Gewalt in der Familie sollte als integraler Bestandteil der Sozialpolitik geeignete, besondere Hilfe geleistet werden;
 - f) Es sollten Unterkünfte und andere Einrichtungen und Dienste bereitgestellt werden, um Opfern von Gewalt in der Familie eine Übergangslösung und Sicherheit zu bieten;
 - g) Personen, die in irgendeiner Eigenschaft mit Opfern von Gewalt in der Familie zu tun haben, sollten eine besondere Ausbildung und besondere Dienste erhalten;
 - h) Die Erforschung des Hintergrunds, des Ausmaßes und der Arten von Gewalt in der Familie sollte in die Wege geleitet bzw. intensiviert werden, und diesbezügliche Daten sollten gesammelt werden;
 - i) Der Zugang zu Rechtsschutz vor Gewalt in der Familie sollte verbessert werden, und angesichts der kriminologischen

genen Wirkung des Phänomens vor allem auf junge Opfer, sollte den Interessen der Gesellschaft gebührend Rechnung getragen werden, indem Ausgewogenheit zwischen Eingriffen in die Privatsphäre und dem Schutz derselben gewahrt wird;

- j) Die Sozial- und Gesundheitsbehörden sollten sich stärker an der Unterstützung der Opfer von Gewalt und Mißhandlungen in der Familie beteiligen, und es sollte alles daran gesetzt werden, um soziale und strafrechtliche Maßnahmen zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Verbrechensopfer

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch. — Resolution 40/34 vom 29. November 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß der Sechste Kongreß für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger den Vereinten Nationen empfohlen hat, ihre gegenwärtige Arbeit an der Entwicklung von Richtlinien und Normen bezüglich des Mißbrauchs wirtschaftlicher und politischer Macht fortzusetzen,
- im Bewußtsein der Tatsache, daß Millionen Menschen auf der ganzen Welt aufgrund von Verbrechen und Machtmißbrauch Schaden erleiden und daß die Rechte dieser Opfer noch nicht die gebührende Anerkennung finden,
- von der Erkenntnis ausgehend, daß die Opfer von Verbrechen und Machtmißbrauch und häufig auch ihre Angehörigen, Zeugen sowie andere, die ihnen beistehen, unverdient Verluste, Verletzungen bzw. andere Schäden erleiden und daß sie darüber hinaus weitere Härten auf sich nehmen müssen, wenn sie die Strafverfolgung der Täter unterstützen,
 1. erklärt, daß es notwendig ist, nationale und internationale Maßnahmen zu treffen, um die universale und effektive Anerkennung und Achtung der Rechte der Opfer von Verbrechen und von Machtmißbrauch zu gewährleisten;
 2. unterstreicht die Notwendigkeit, unbeschadet der Rechte der Verdächtigen oder der Täter darauf hinzuwirken, daß alle Staaten bei ihren dahingehenden Bemühungen Fortschritte erzielen;
 3. verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch, die den Regierungen und der internationalen Gemeinschaft dabei helfen soll, dafür zu sorgen, daß den Opfern von Verbrechen und Machtmißbrauch Gerechtigkeit widerfährt und Hilfe gewährt wird;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte dahingehend zu unternehmen, daß die Bestimmungen der Erklärung wirksam werden, und, im Hinblick auf eine Eindämmung der nachstehend angesprochenen Viktimisierung, darum bemüht zu sein:
 - a) auf den Gebieten der Sozialfürsorge, des Gesundheitswesens — und hier auch im Bereich der Betreuung der psychisch und geistig Kranken —, des Erziehungswesens, der Wirtschaft und speziell auf dem der Verbrechenverhütung eine Politik zu

verfolgen, durch die Viktimisierung verringert und die Beistandsleistung an bedrängte Opfer gefördert wird;

- b) Anstrengungen der Bürgergemeinschaft und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Verbrechenverhütung zu fördern;
 - c) ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und Gesetze zu erlassen und anzuwenden, durch die Handlungen, welche einen Verstoß gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen und Normen für das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen darstellen, sowie andere Formen des Machtmißbrauchs untersagt werden;
 - d) Mittel zu schaffen bzw. weiter auszubauen, welche es ermöglichen, diejenigen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ausfindig zu machen, zu verfolgen und abzuurteilen;
 - e) die Offenlegung einschlägiger Informationen zu fördern, anhand derer sich die Öffentlichkeit Einblick in das Verhalten von Behörden und Unternehmen verschaffen kann, sowie auch auf andere Weise darauf hinzuwirken, daß den Anliegen der Öffentlichkeit eher Rechnung getragen wird;
 - f) die Einhaltung von Verhaltens- und Sittenkodizes, insbesondere internationaler Normen, seitens des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Beamten in der Strafverfolgung und im Strafvollzug, des Personals im medizinischen, sozialen und militärischen Bereich sowie auch seitens der Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen zu fördern;
 - g) Mißbräuchen Vorschub leistende Praktiken und Verfahren, wie z.B. Inhaftierung an geheimen Orten und Inhaftierung ohne Kontakt mit der Außenwelt, zu verbieten;
 - h) mit den anderen Staaten durch gegenseitige rechtliche und administrative Hilfe in Angelegenheiten wie dem Ausfindigmachen und der Verfolgung der Täter, ihrer Auslieferung und der Beschlagnahme ihres Vermögens im Hinblick auf die Leistung von Schadenersatz an die Opfer zusammenzuarbeiten;
5. empfiehlt, daß auf internationaler und regionaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten, um
- a) Ausbildungsaktivitäten zu fördern, die zur breiteren Beachtung der Normen und Grundsätze der Vereinten Nationen und zur Eindämmung möglicher Mißbräuche beitragen sollen;
 - b) gemeinsame praxisorientierte Forschungsarbeiten über die Frage zu unterstützen, wie Viktimisierung verringert und den Opfern geholfen werden kann, sowie den Informationsaustausch über das wirksamste Vorgehen hierbei zu fördern;
 - c) Regierungen, die darum ersuchen, Direkthilfe zu gewähren, damit sie die Viktimisierung eindämmen und die Not der Opfer lindern können;
 - d) Mittel und Wege zu finden, um die Opfer auch da schadlos zu halten, wo sich die innerstaatlichen Verfahrenswege als nicht ausreichend erweisen sollten;
6. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten darum zu bitten, der Generalversammlung regelmäßig über die Verwirklichung der Erklärung und über

die von ihnen dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, die von allen hierfür in Frage kommenden Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls beizustehen, wenn es darum geht, Mittel und Wege zum Schutz der Opfer sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit zu verbessern;
8. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die Ziele der Erklärung zu fördern, insbesondere indem er für ihre möglichst weite Verbreitung sorgt;
9. bittet die Sonderorganisationen, die anderen Behörden und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sonstige zuständige zwischenstaatliche und nicht-staatliche Organisationen und die Öffentlichkeit eindringlich, bei der Anwendung der Erklärung zusammenzuwirken.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch

A. Opfer von Verbrechen

1. Der Ausdruck ›Opfer‹ bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Verstoß gegen das in den Mitgliedstaaten geltende Strafrecht einschließlich jener Gesetze darstellen, die den kriminellen Machtmißbrauch unter Strafe stellen, Schaden — insbesondere auch physischen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste — erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.
2. Eine Person kann ungeachtet dessen, ob die Identität des Täters festgestellt, dieser festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist sowie ungeachtet des zwischen dem Täter und dem Opfer bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses als Opfer im Sinne dieser Erklärung angesehen werden. Je nach den Umständen umfaßt der Ausdruck ›Opfer‹ auch die unmittelbaren Familienangehörigen oder Unterhaltsberechtigten des eigentlichen Opfers sowie Personen, die beim Eingreifen zur Hilfeleistung an bedrängte Opfer oder zur Verhütung einer Viktimisierung selbst zu Schaden gekommen sind.
3. Die Bestimmungen dieser Erklärung gelten für alle ohne jeglichen Unterschied, sei es der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der kulturellen Anschauungen oder Bräuche, des Vermögens, der Geburt oder des Familienstands, der ethnischen oder sozialen Herkunft oder einer Behinderung.

Zugang zum Recht und gerechte Behandlung

4. Opfer sollten mit Einfühlungsvermögen und Achtung für ihre Menschenwürde behandelt werden. Sie haben Anspruch auf Zugang zu den Instanzen der Rechtspflege und auf zügige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.
5. Es sollten Gerichts- und Verwaltungsmechanismen geschaffen und, wo erforderlich, gestärkt werden, die es den Opfern ermögli-

chen, durch rasche, gerechte, von den Kosten her tragbare und zugängliche Verfahren formeller oder informeller Art Wiedergutmachung zu erlangen. Die Opfer sollten darüber unterrichtet werden, welche Rechte ihnen zustehen, wenn sie sich unter Einschaltung dieser Mechanismen um Wiedergutmachung bemühen.

6. Folgende Maßnahmen sollten dazu beitragen, daß Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden:

- a) Die Opfer sollten über ihre Rolle sowie über den Gegenstand, den Zeitplan und Fortgang der Verfahren sowie über die in ihrem Fall getroffenen Entscheidungen unterrichtet werden, besonders wenn es um schwerwiegendere Verbrechen geht und sie eine entsprechende Unterrichtung beantragt haben;
 - b) Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Ansichten und Belange der Opfer, soweit deren persönliche Interessen berührt sind, in geeigneten Stadien des Verfahrens und unbeschadet der Rechte des/der Angeklagten entsprechend den jeweiligen nationalen Strafverfahrensregelungen vorgetragen und behandelt werden können;
 - c) Den Opfern sollte während des gesamten Verfahrens entsprechender Beistand geleistet werden;
 - d) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Unannehmlichkeiten für die Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihre Privatgespräche erforderlichenfalls zu schützen und zu gewährleisten, daß sie sowie ihre Angehörigen und die von ihnen beigebrachten Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
 - e) Unnötige Verzögerungen bei der Regelung der Fälle und bei der Ausführung von Verfügungen oder Urteilen, mit denen Opfern Schadenersatz zugesprochen wird, sollten vermieden werden.
7. Soweit tunlich, sollten informelle Streitbeilegungsverfahren wie Vermittlung, schiedsrichterliche Entscheidung und gewohnheitsrechtliche oder landesübliche Praktiken herangezogen werden, um eine Schlichtung zu erleichtern und Wiedergutmachung zugunsten der Opfer zu erreichen.

Schadenersatz

8. Täter oder Dritte, die für deren Tun und Lassen verantwortlich sind, sollten, wo dies angebracht ist, den Opfern, ihren Angehörigen oder Unterhaltsberechtigten fairen Schadenersatz leisten. Ein solcher Schadenersatz sollte die Rückgabe von Vermögen oder Zahlungen für den erlittenen Schaden oder Verlust, Erstattung der aufgrund der Viktimisierung eingetretenen Ausgaben, die Erbringung von Leistungen und die Wiederherstellung von Rechten umfassen.

9. Die Regierungen sollten ihre Praktiken, ihre Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dahingehend überprüfen, daß neben anderen strafrechtlichen Sanktionen auch der Schadenersatz als mögliches Urteil in Strafsachen vorgesehen wird.

10. Bei schweren Schädigungen der Umwelt sollte, sofern Schadenersatz angeordnet wird, dieser soweit wie möglich auch die Wiederherstellung der Umwelt, den Wiederaufbau der Infrastruktur, den Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen und die Erstattung der Umsiedlungskosten umfassen, sofern die Umweltschädigung die Umsiedlung einer Gemeinde erforderlich macht.

11. Haben Beamte oder andere in amtlicher oder quasi-amtlicher Eigenschaft tätige Personen gegen nationales Strafrecht verstoßen, so sollte den Opfern von dem Staat Schadenersatz geleistet werden, dessen Beamte oder Amtsträger für den zugefügten

Schaden verantwortlich sind. Besteht die Regierung, unter der sich die zu Viktimisierung führende Handlung oder Unterlassung ereignet hat, nicht mehr, so sollte der Staat bzw. der Rechtsnachfolger dieser Regierung den Opfern Schadenersatz leisten.

Entschädigung

12. Ist eine volle Entschädigung durch den Täter oder von anderer Seite nicht möglich, so sollten die Staaten an folgenden Personenkreis eine finanzielle Entschädigung leisten:

- a) Opfer, die als Folge schwerwiegenderer Verbrechen eine schwere Körperverletzung oder eine schwere Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit erlitten haben;
- b) Familienangehörige, insbesondere Unterhaltsberechtigte von Personen, die infolge einer solchen Viktimisierung verstorben oder körperlich oder geistig behindert sind.

13. Die Schaffung, die Stärkung bzw. der Ausbau nationaler Opferentschädigungsfonds sollte gefördert werden. Soweit tunlich, können auch andere Fonds zu diesem Zweck geschaffen werden, so auch für Fälle, in denen der Staat, dem das Opfer angehört, das Opfer für den Schaden nicht zu entschädigen vermag.

Beistand

14. Die Opfer sollten seitens staatlicher, freiwilliger, gemeinschaftlicher und autochthoner Stellen den erforderlichen materiellen, medizinischen, psychologischen und sozialen Beistand erhalten.

15. Die Opfer sollten über die verfügbaren Gesundheits- und Sozialdienste und andere einschlägige Hilfseinrichtungen unterrichtet werden und diese ohne weiteres in Anspruch nehmen können.

16. Das Personal von Polizei und Justiz, im Gesundheits- und Sozialbereich sowie in allen sonstigen in Frage kommenden Bereichen sollte, damit es besser auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen kann, eine entsprechende Ausbildung sowie Richtlinien erhalten, um angemessene und rasche Hilfe zu gewährleisten.

17. Bei der Dienst- und Beistandsleistung sollten diejenigen Opfer Aufmerksamkeit erhalten, die aufgrund der Art des erlittenen Schadens bzw. aufgrund von Faktoren, wie sie in Ziffer 3 genannt werden, besonders bedürftig sind.

B. Opfer von Machtmißbrauch

18. Der Ausdruck ›Opfer‹ bezeichnet Personen, die einzeln oder kollektiv durch Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar noch keine Verstöße gegen das nationale Strafrecht, dafür aber gegen international anerkannte Menschenrechtsnormen darstellen, Schaden — insbesondere auch körperlichen oder psychischen Schaden, seelisches Leid oder materielle Verluste — erlitten haben oder in ihren Grundrechten wesentlich beeinträchtigt worden sind.

19. Die Staaten sollten die Aufnahme von Normen in ihr nationales Recht erwägen, durch die Machtmißbrauch untersagt und den Opfern eines solchen Machtmißbrauchs ein Anspruch auf Wiedergutmachung eingeräumt wird. Ein solcher Anspruch sollte sich auch auf Schadenersatz bzw. Entschädigung sowie die erforderliche materielle, medizinische, psychologische und soziale Hilfe und Unterstützung erstrecken.

20. Die Staaten sollten die Aushandlung multilateraler völkerrechtlicher Übereinkünfte über Opfer im Sinne von Ziffer 18 erwägen.

21. Die Staaten sollten ihr geltendes Recht und ihre Praktiken einer periodischen Überprüfung unterziehen, um sicherzustel-

len, daß diese veränderten Umständen Rechnung tragen, und sollten, soweit erforderlich, Gesetze erlassen und anwenden, durch die Handlungen, welche einen schweren Mißbrauch politischer oder wirtschaftlicher Macht darstellen, untersagt werden und Politiken und Mechanismen für die Verhütung solcher Handlungen gefördert werden, und sie sollten Opfern derartiger Handlungen leicht zugängliche angemessene Rechte und einen Anspruch auf Schadenswiedergutmachung einräumen.

Verbraucherschutz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verbraucherschutz. — Resolution 39/248 vom 9. April 1985

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Resolution 1981/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1981, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, die Konsultationen über Verbraucherschutz fortzusetzen, um unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer ein Bündel allgemeiner Richtlinien für den Verbraucherschutz auszuarbeiten,
- ferner unter Hinweis auf die Resolution 38/147 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1983,
- in Kenntnis der Resolution 1984/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1984,
- 1. beschließt die Verabschiedung der im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für den Verbraucherschutz;
- 2. ersucht den Generalsekretär, die Richtlinien den Regierungen und anderen Interessenten zukommen zu lassen;
- 3. ersucht alle Organisationen der Vereinten Nationen, die Richtlinien und andere derartige Dokumente über spezifische, den Verbraucherschutz berührende Fragen auszuarbeiten, diese den entsprechenden Stellen in den einzelnen Staaten zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG Richtlinien für den Verbraucherschutz

I. Ziele

1. In Anbetracht der Interessen und Bedürfnisse der Verbraucher in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, angesichts des Umstandes, daß sich Verbraucher in wirtschaftlicher und bildungsmäßiger Hinsicht oft in einer benachteiligten Position befinden und daß sie grundsätzlich aus einer schwächeren Position heraus verhandeln, sowie eingedenk dessen, daß Verbraucher das Recht auf Zugang zu ungefährlichen Produkten sowie darauf haben sollten, daß eine gerechte, ausgewogene und dauerhafte wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert wird, haben die nachstehenden Richtlinien für den Verbraucherschutz folgende Ziele:
- a) die Länder dabei zu unterstützen, ihrer Bevölkerung als Verbraucher einen angemessenen Schutz einzuräumen bzw. weiterzugewähren;
 - b) zu Produktions- und Vertriebsstrukturen beizutragen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher entsprechen;
 - c) darauf hinzuwirken, daß das verbraucherbezogene Verhalten derjenigen, die Güter erzeugen bzw. Dienstleistungen

- erbringen, hohen sittlich-moralischen Ansprüchen gerecht wird;
- d) den Ländern dabei zu helfen, verbraucher-schädliche unlautere Geschäftspraktiken aller Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterbinden;
- e) die Schaffung unabhängiger Verbrauchergruppen zu erleichtern;
- f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu fördern;
- g) zur Entwicklung von Marktbedingungen beizutragen, unter denen dem Verbraucher eine größere Auswahl bei niedrigeren Preisen geboten wird.

II. Allgemeine Grundsätze

2. Die Regierungen sollten eine entschlossene Verbraucherschutzpolitik entwickeln, weiter ausbauen bzw. beibehalten und dabei die unten aufgeführten Richtlinien beachten. Dabei muß jede Regierung entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen ihre eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz setzen.
3. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:
- a) Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit und Sicherheit;
 - b) Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers;
 - c) Zugang des Verbrauchers zu allen Informationen, die er benötigt, um je nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sachkundig seine Wahl treffen zu können;
 - d) Verbraucheraufklärung;
 - e) Möglichkeiten für eine wirksame Schadloshaltung des Verbrauchers;
 - f) der Freiheit, Verbraucher- und andere einschlägige Gruppen bzw. Organisationen zu bilden sowie der Möglichkeit einer Mitsprache derartiger Organisationen bei sie berührenden Entscheidungsprozessen.
4. Die Regierungen sollten die entsprechende Infrastruktur zur Aufstellung, Durchführung und Überwachung von Verbraucherschutzpolitiken schaffen bzw. beibehalten. Es sollte vor allem darauf geachtet werden, daß Verbraucherschutzmaßnahmen allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, zugute kommen.
5. Alle Unternehmen sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Länder befolgen, in denen sie geschäftlich tätig werden. Darüber hinaus sollten sie sich an die entsprechenden Bestimmungen der von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes angenommenen internationalen Verbraucherschutznormen halten. (Weitere, in diesen Richtlinien enthaltene Hinweise auf internationale Normen sind im Rahmen dieses Absatzes zu verstehen.)
6. Bei der Entwicklung von Verbraucherschutzpolitiken sollte die potentiell positive Rolle der Universitäten sowie öffentlicher und privater Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung berücksichtigt werden.

III. Richtlinien

7. Die folgenden Richtlinien sollten sowohl für inländische Güter und Dienstleistungen als auch für Einfuhren gelten.
8. Bei der Anwendung der Verbraucherschutzverfahren bzw. -vorschriften sollte darauf geachtet werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel

entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

A. Physische Sicherheit

9. Durch geeignete Maßnahmen bzw. die Förderung geeigneter Maßnahmen, so u. a. gesetzliche Regelungen, Sicherheitsvorschriften, nationale oder internationale Normen, freiwillige Normen und fortlaufende Sicherheitskontrollen, sollten die Regierungen sicherstellen, daß Produkte bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen voraussehendem Gebrauch unschädlich sind.
10. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß die vom Hersteller erzeugten Güter bei bestimmungsgemäßem oder unter normalen Umständen voraussehendem Gebrauch unschädlich sind. Alle diejenigen, deren Aufgabe es ist, Güter auf den Markt zu bringen, insbesondere Großhändler, Exporteure, Importeure, Einzelhändler usw. (nachstehend als »Verteiler« bezeichnet), sollten, so lange sie diese Güter in Gewahrsam haben, dafür sorgen, daß diese nicht durch unsachgemäße Handhabung oder Lagerung zu schädlichen bzw. gefährlichen Gütern werden. Die Verbraucher sollten im sachgemäßen Gebrauch von Gütern unterrichtet und über die Risiken aufgeklärt werden, die mit einem bestimmungsgemäßen oder unter normalen Umständen voraussehendem Gebrauch verbunden sind. Wo immer möglich sollten dem Verbraucher lebenswichtige Sicherheitsinformationen durch international verständliche Symbole übermittelt werden.
11. Durch geeignete Politiken sollte sichergestellt werden, daß Hersteller und Verteiler unvorhergesehene Risiken, die erst nach dem Inverkehrbringen eines Produktes entdeckt werden, den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit unverzüglich zur Kenntnis bringen. Die Regierungen sollten darüber hinaus prüfen, wie dafür gesorgt werden kann, daß der Verbraucher über derartige Risiken ordnungsgemäß informiert wird.
12. Die Regierungen sollten gegebenenfalls Politiken verfolgen, nach denen Hersteller und/oder Verteiler gehalten sind, ein Produkt, das schwere Mängel aufweist bzw. selbst bei ordnungsgemäßem Gebrauch eine schwerwiegende Gefahr darstellt, zurückzurufen, es zu ersetzen oder nachzubessern bzw. gegen ein anderes Produkt auszutauschen; kann dies nicht innerhalb einer zumutbaren Frist geschehen, sollte der Verbraucher angemessen entschädigt werden.

B. Förderung und Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher

13. Ziel staatlicher Politik sollte es sein, dem Verbraucher eine optimale Nutzung seiner wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Weitere Ziele sollten annehmbare Produktions- und Leistungsnormen, angemessene Distributionsmethoden, faire Geschäftspraktiken, eine informative Vermarktung und ein wirksamer Schutz vor Praktiken sein, die die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers beeinträchtigen und seine Entscheidungsfreiheit auf dem Markt einschränken könnten.
14. Indem sie dafür sorgen, daß Hersteller, Verteiler und andere Inverkehrbringer von Gütern und Dienstleistungen sich an die bestehende Rechtsordnung und an verbindliche Normen halten, sollten die Regierungen sich verstärkt um die Verhinderung von den Wirtschaftsinteressen der Verbraucher abträglichen Praktiken bemühen. Verbraucherorganisationen sollten ermutigt werden, unethische Praktiken wie die Nahrungsmittelfälschung, falsche oder irreführende Behauptungen in der Werbung und betrügerische Praktiken bei der Erbringung von Dienstleistungen zu überwachen.

15. Die Regierungen sollten je nach Sachlage Maßnahmen zur Bekämpfung von möglicherweise verbraucherschädlichen restriktiven oder sonstigen unlauteren Geschäftspraktiken entwickeln, ausbauen bzw. beibehalten, darunter auch Methoden zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Regierungen von ihren Verpflichtungen aus dem Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpaket zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken leiten lassen, das von der Generalversammlung in Resolution 35/63 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet wurde.

16. Die Regierungen sollten Politiken beschließen bzw. weiterverfolgen, die klar herausstellen, daß der Produzent dafür zu sorgen hat, daß seine Produkte vertretbaren Haltbarkeits-, Nützlichkeits- und Zuverlässigkeitsansprüchen genügen und daß sie für ihren Verwendungszweck geeignet sind, sowie daß es Aufgabe des Verkäufers ist, sich zu vergewissern, daß diesen Ansprüchen Genüge getan wird. Ähnliche Politiken sollten für die Bereitstellung von Dienstleistungen gelten.

17. Die Regierungen sollten den lautereren und wirksamen Wettbewerb unterstützen, damit den Verbrauchern eine möglichst große Auswahl an Produkten und Dienstleistungen zu möglichst niedrigen Preisen zur Verfügung steht.

18. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, daß erforderlichenfalls Hersteller bzw. Einzelhändler einen zuverlässigen Kundendienst anbieten sowie die Ersatzteilversorgung gewährleisten.

19. Die Verbraucher sollten vor unlauteren Vertragspraktiken geschützt werden, beispielsweise vor eine Seite begünstigenden Standardverträgen, dem Ausschluß grundlegender Rechte im Vertragstext und der Auferlegung unzumutbarer Kreditbedingungen durch den Verkäufer.

20. Die Werbemethoden bei Vermarktung und Verkauf sollten dem Grundsatz der fairen Behandlung des Verbrauchers und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erfordert die Bereitstellung der Informationen, die der Verbraucher benötigt, um eine sachkundige und unabhängige Entscheidung zu treffen, sowie Maßnahmen, durch die die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gewährleistet wird.

21. Die Regierungen sollten alle Beteiligten ermutigen, mit dafür zu sorgen, daß es zu einem freien Fluß zutreffender Informationen über alle mit Konsumgütern verbundene Aspekte kommt.

22. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sollten die Regierungen in ihren jeweiligen Ländern die Privatwirtschaft dazu anhalten, in Zusammenarbeit mit Verbraucherorganisationen Kodizes für die Vermarktung und andere Geschäftspraktiken auszuarbeiten und anzuwenden. Die Privatwirtschaft, die Verbraucherorganisationen und andere Interessenten können darüber hinaus entsprechende freiwillige Absprachen treffen. Diese Kodizes sollten der Öffentlichkeit ausreichend bekanntgemacht werden.

23. Die Regierungen sollten die Rechtsvorschriften zum Eich- und Meßwesen regelmäßig überprüfen und sich vergewissern, daß ausreichende Vorkehrungen für die Befolgung dieser Rechtsvorschriften bestehen.

C. Sicherheits- und Qualitätsnormen für Verbrauchsgüter und Dienstleistungen

24. Die Regierungen sollten auf nationaler und internationaler Ebene erforderlichenfalls freiwillige oder sonstige Sicherheits- und Qualitätsnormen für Güter und Dienstleistungen aufstellen bzw. deren Aufstel-

lung und Ausführung fördern und sollten diese Normen der Öffentlichkeit bekanntmachen. Einzelstaatliche Sicherheits- und Qualitätsnormen und -vorschriften für Produkte sollten von Zeit zu Zeit überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie nach Möglichkeit den allgemein anerkannten internationalen Normen entsprechen.

25. Werden aufgrund der am Ort gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse unter den allgemein anerkannten internationalen Normen liegende Normen angewandt, so sollte mit allen Mitteln versucht werden, diese so bald wie möglich anzuheben.

26. Die Regierungen sollten die Verfügbarkeit von Einrichtungen für die Erprobung und Bescheinigung der Sicherheit, Qualität und Leistung grundlegender Verbrauchsgüter und Dienstleistungen fördern bzw. sicherstellen.

D. Vertriebsrichtungen für Grundbedarfsgüter und Dienstleistungen

27. Die Regierungen sollten erforderlichenfalls in Erwägung ziehen,

a) Politiken zu beschließen bzw. weiterzuverfolgen, die einen gut funktionierenden Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen an den Verbraucher gewährleisten; sollte dieser Vertrieb gefährdet sein, wie dies insbesondere in ländlichen Gebieten der Fall sein kann, sollten spezifische Politiken zur Sicherung des Vertriebs von Grundbedarfsgütern und Dienstleistungen in Betracht gezogen werden. Derartige Politiken könnten sich auf die Unterstützung bei der Schaffung von angemessenen Lager- und Einzelhandelseinrichtungen in ländlichen Zentren, in Anreizen zur Schaffung von Verbraucher-Selbsthilfe-Einrichtungen und in einer besseren Kontrolle der Bedingungen erstrecken, unter denen Grundbedarfsgüter und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten bereitgestellt werden;

b) die Schaffung von Konsumgenossenschaften und ähnlichen Handelsformen sowie die Verbreitung von Informationen hierüber insbesondere in ländlichen Gebieten zu unterstützen.

E. Schadloshaltung des Verbrauchers

28. Die Regierungen sollten gesetzliche und/oder administrative Maßnahmen treffen bzw. beibehalten, die es Verbrauchern oder gegebenenfalls auch in Frage kommenden Organisationen ermöglichen, sich mit Hilfe formeller oder informeller Verfahren, die rasch, fair, unaufwendig und allgemein zugänglich sind, schadlos zu halten. Hierbei sollte den Bedürfnissen von Verbrauchern mit niedrigem Einkommen besonders Rechnung getragen werden.

29. Die Regierungen sollten alle Unternehmen dazu anhalten, Streitfälle mit Verbrauchern auf faire, rasche und informelle Weise beizulegen und freiwillige Mechanismen, darunter auch Beratungsdienste und informelle Reklamationsverfahren einzuführen, durch die der Verbraucher Hilfe erhalten kann.

30. Dem Verbraucher sollten Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Schadloshaltung und andere Verfahren für die Streitbeilegung zur Verfügung gestellt werden.

F. Programme für Verbrauchererziehung und -aufklärung

31. Die Regierungen sollten unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der betreffenden Bevölkerung allgemeine Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung entwickeln bzw. deren Entwicklung unterstützen. Mit derartigen Programmen sollten Menschen in die Lage versetzt werden, als kritische Verbraucher zu

handeln, die sachkundig zwischen Gütern und Dienstleistungen wählen können und die sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind. Bei der Entwicklung derartiger Programme sollten die Bedürfnisse benachteiligter Verbraucher sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten besondere Berücksichtigung finden, darunter auch der einkommensschwachen bzw. der fast oder völlig schriftunkundigen Verbraucher.

32. Die Verbrauchererziehung sollte gegebenenfalls fest in den Grundlehrplan des jeweiligen Bildungssystems, und zwar vorzugsweise in bereits vorhandene Fächer eingebaut werden.

33. Programme für die Verbrauchererziehung und -aufklärung sollten beispielsweise folgende wichtige Aspekte des Verbraucherschutzes behandeln:

- a) Gesundheit, Ernährung, Verhinderung von durch Nahrungsmittel übertragenen Krankheiten und von Nahrungsmittelfälschung;
- b) mit Produkten verbundene Gefahren;
- c) Produktkennzeichnung;
- d) einschlägige Rechtsvorschriften, Möglichkeiten der Schadloshaltung sowie Verbraucherschutzinstitutionen und -organisationen;
- e) Informationen über Maße und Gewichte, Preise, Qualität, Kreditbedingungen und die Verfügbarkeit von Grundbedarfsgütern und
- f) gegebenenfalls Verschmutzung und Umwelt.

34. Die Regierungen sollten Verbraucherorganisationen und andere interessierte Gruppen, darunter auch die Medien, dazu anhalten, Erziehungs- und Aufklärungsprogramme, insbesondere zugunsten von einkommensschwachen Verbrauchergruppen in ländlichen und städtischen Gebieten, durchzuführen.

35. Die Privatwirtschaft sollte gegebenenfalls selbst sach- und praxisbezogene Verbrauchererziehungs- und -aufklärungsprogramme durchführen bzw. sich daran beteiligen.

36. Angesichts der Notwendigkeit, auch ländliche bzw. des Lesens unkundige Verbraucher anzusprechen, sollten die Regierungen gegebenenfalls Programme für die Verbraucheraufklärung in den Massenmedien entwickeln bzw. deren Entwicklung fördern.

37. Die Regierungen sollten Ausbildungsprogramme für Fachleute aus dem Bereich der Bildung, der Massenmedien und der Verbraucherberatung organisieren bzw. fördern, damit diese sich an der Durchführung von Programmen für die Verbrauchererziehung und -aufklärung beteiligen können.

G. Spezifische Maßnahmen

38. In ihren Bemühungen um die Förderung der Verbraucherinteressen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sollten die Regierungen, je nach Sachlage, den Dingen, die für die Gesundheit des Verbrauchers von ausschlaggebender Bedeutung sind, nämlich den Nahrungsmitteln, dem Wasser und den pharmazeutischen Produkten, Vorrang einräumen. Durch die Einführung bzw. Beibehaltung entsprechender Politiken sollten sie für eine angemessene Qualitätskontrolle bei Produkten, für ausreichende und verlässliche Vertriebsrichtungen, für eine standardisierte internationale Kennzeichnung von Produkten und Produktinformation wie auch für die Durchführung von Erziehungs- und Forschungsprogrammen in diesen Bereichen sorgen. Staatliche Richtlinien für spezifische Gebiete sollten im Rahmen der Bestimmungen dieses Dokuments erstellt werden.

39. *Lebensmittel.* Bei der Formulierung staatlicher Lebensmittelpolitiken und

-pläne sollten die Regierungen berücksichtigen, daß allen Verbrauchern Lebensmittelsicherheit gewährleistet sein muß, und sie sollten von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen entwickelte bzw. aus dem Kodex Alimentarius der Weltgesundheitsorganisation übernommene Normen bzw. — wenn diese nicht verfügbar sind — andere allgemein anerkannte internationale Lebensmittelnormen unterstützen bzw. nach Möglichkeit einführen. Die Regierungen sollten ihre Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit beibehalten, weiter ausbauen oder verbessern, was u. a. auch für Sicherheitskriterien, Lebensmittelnormen und die Festlegung des Nährstoffbedarfs sowie für die Schaffung wirksamer Überwachungs-, Überprüfungs- und Evaluierungsverfahren gilt.

40. *Wasser.* Die Regierungen sollten im Rahmen der Gesamt- und Einzelziele der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene ihre einzelstaatlichen Politiken zur Verbesserung der Bereitstellung, der Verteilung und der Qualität von Trinkwasser aufstellen, beibehalten bzw. weiter ausbauen. Dabei gebührt besondere Aufmerksamkeit der Anlegung eines angemessenen Versorgungs-, Qualitäts- und Technologieniveaus, der Notwendigkeit von Erziehungsprogrammen und der Bedeutung der Bürgerbeteiligung an derartigen Programmen.

41. *Pharmazeutische Produkte.* Die Regierungen sollten angemessene Normen, Vorschriften und geeignete Überwachungssysteme entwickeln bzw. beibehalten, um mit Hilfe einer integrierten nationalen Arzneimittelpolitik die Qualität und den richtigen Gebrauch von pharmazeutischen Produkten zu gewährleisten und damit u. a. die Beschaffung, den Vertrieb, die Herstellung, die Lizenzvergabe, Zulassung und die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen über

pharmazeutische Produkte zu regeln. Dabei sollten die Regierungen die Arbeit und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema pharmazeutische Produkte in besonderem Maße berücksichtigen. Bei entsprechenden Produkten sollte die Verwendung des von dieser Organisation erstellten Zertifizierungssystems über die Qualität pharmazeutischer Produkte, die im internationalen Handel erhältlich sind, und anderer internationaler Informationssysteme für pharmazeutische Produkte gefördert werden. Gegebenenfalls sollte durch entsprechende Maßnahmen und unter Heranziehung der von der Weltgesundheitsorganisation geleisteten Arbeit die Verwendung von internationalen Freinamen für Arzneimittel gefördert werden.

42. Zusätzlich zu den oben erwähnten vorrangigen Schwerpunktgebieten sollten die Regierungen in anderen Bereichen — beispielsweise im Bereich der Schädlingsbekämpfungsmittel und chemischen Produkte — geeignete Maßnahmen ergreifen, um unter Berücksichtigung der Gesundheit und Umwelt betreffende Informationen, die die Hersteller aufgrund staatlicher Vorschriften unter Umständen zur Verfügung stellen und bei der Kenntlichmachung der Produkte angegeben müssen, wo angebracht, den Gebrauch, die Herstellung und die Lagerung dieser Produkte zu regeln.

IV. Internationale Zusammenarbeit

43. Insbesondere im regionalen und subregionalen Rahmen sollten die Regierungen

- a) gegebenenfalls ein Instrumentarium für den Austausch von Informationen über die einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz entwickeln, überprüfen, beibehalten bzw. ausbauen;
- b) bei der Anwendung von Verbraucher-

schutzpolitiken zusammenarbeiten bzw. eine derartige Zusammenarbeit fördern, um im Rahmen vorhandener Ressourcen bessere Ergebnisse zu erzielen. Beispiele für eine derartige Zusammenarbeit könnten die gemeinsame Schaffung oder die gemeinsame Benutzung von Einrichtungen zur Erprobung von Produkten, gemeinsame Erprobungsverfahren, der Austausch von Programmen für die Verbraucheraufklärung und -erziehung, gemeinsam durchgeführte Berufsausbildungsprogramme und die gemeinsame Erarbeitung von Vorschriften sein;

- c) zusammenarbeiten, um die Bedingungen, unter denen Grundbedarfsgüter den Verbrauchern angeboten werden, sowohl in preislicher als auch qualitätsmäßiger Hinsicht zu verbessern. Zu einer derartigen Zusammenarbeit könnte die gemeinsame Beschaffung von Grundbedarfsgütern, der Austausch von Informationen über verschiedene Beschaffungsmöglichkeiten und Abmachungen über regional gültige Produktspezifikationen gehören.

44. Die Regierungen sollten Informationssysteme für Produkte schaffen bzw. ausbauen, die verboten, vom Markt zurückgezogen oder strengen Beschränkungen unterworfen worden sind, damit andere Einfuhrländer sich ausreichend gegen die Schädlichkeit derartiger Produkte schützen können.

45. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Produktqualität und die Produktinformationen von Land zu Land nicht so stark variieren, daß dem Verbraucher daraus Nachteile entstehen.

46. Die Regierungen sollten dafür sorgen, daß die Politiken und Maßnahmen für den Verbraucherschutz so angewandt werden, daß daraus keine Hindernisse für den internationalen Handel entstehen und daß sie den internationalen Handelsverpflichtungen entsprechen.

Literaturhinweis

Benkö, Marietta / Willem de Graaff / Gijsbertha C. M. Reijnen: Space Law in the United Nations

Dordrecht etc.: Nijhoff 1985
256 S., 38,- US-Dollar

Erforschung und Nutzung des Weltraums sind in den letzten Jahren zu einem Politikum ersten Ranges geworden. Daher ist es dringend erforderlich, daß die Weltraumnutzung einer internationalen rechtlichen Ordnung unterstellt wird. Ohne eine solche Ordnung werden die vielfältigen machtpolitischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessengegensätze bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums in zunehmendem Maße zu unkontrollierten Konfliktherden und Ursachen internationaler Spannungen und Auseinandersetzungen. Die Vereinten Nationen haben dies zu einem relativ frühen Zeitpunkt erkannt und bereits wenige Monate nach dem Start des ersten künstlichen Erdsatelliten damit begonnen, die Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche und militärische Zwecke durch den Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die Verabschiedung von Resolutionen und die Erarbeitung von Prinzipien rechtlich zu gestalten. Der im Jahre 1959 gegründete Ausschuß der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums und sein juristischer Unterausschuß haben dabei eine führende Rolle gespielt.

Das hier angezeigte Buch eines deutsch-niederländischen Autorenteam über Weltraumrecht in den Vereinten Nationen gibt einen umfassenden und kenntnisreichen Einblick in die laufenden Verhandlungen innerhalb der Weltorganisation auf diesem Gebiet. Dabei kommt ihm zugute, daß alle drei Autoren seit vielen Jahren an diesen Verhandlungen teilgenommen haben und mit den Interessengegensätzen der Hauptakteure — die in den Arbeitspapieren und Dokumenten der Vereinten Nationen oft nur zwischen den Zeilen deutlich werden — bestens vertraut sind. Dieses Insider-Wissen ist für den Leser des Buches von besonderem Nutzen.

Das Buch beschränkt sich bewußt auf die derzeit laufenden Diskussionen und Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen. Bisher erreichte Ergebnisse wie der Weltraumvertrag von 1967, das Weltraumhaftungsabkommen von 1972 oder die Prinzipien von 1982 zur staatlichen Nutzung künstlicher Erdsatelliten für direkte Fernsehübertragungen wurden in dem Buch nicht behandelt. Hierzu wird auf die bereits in Fülle vorhandene Fachliteratur verwiesen. Andererseits haben sich die Autoren nicht auf die Darstellung der juristischen Fragestellungen und Regelungsmöglichkeiten beschränkt, sondern ihren Ausführungen zu den einzelnen rechtlichen Problemen auch für den Juristen verständliche Erläuterungen des technischen Hintergrundes vorangestellt. Dadurch gewinnt das Buch erheblich an Brauchbarkeit und hebt

sich von Veröffentlichungen in der juristischen Fachliteratur zu rechtlichen Problemen neuerer wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen wohltuend ab. Auf diese Weise werden in dem Buch folgende Themen behandelt: (1) Fernerkundung der Erde mit Hilfe von Satelliten, (2) Nutzung nuklearer Energiequellen im Weltraum, (3) Definition des Begriffes Weltraum, Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum sowie Charakter und Nutzung der geostationären Umlaufbahn, und (4) Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum. Für alle vier Themenbereiche werden der technische und politische Hintergrund der laufenden Verhandlungen in den Vereinten Nationen ausführlich dargestellt und die Vorschläge und Entwürfe sowie die Verhandlungsschritte, die zum jetzigen Verhandlungsstand geführt haben, im Detail wiedergegeben und analysiert. Das Buch ist damit ein Musterbeispiel für die Darstellung der Verhandlungsgeschichte künftiger internationaler Normen des Weltraumrechts, an dem bei der Interpretation dieser Normen in Zukunft nicht vorbeigegangen werden kann.

Darüber hinaus ist das Buch eine wichtige Dokumentensammlung zum Weltraumrecht. Denn es enthält im Anhang zu jedem Kapitel eine Vielzahl einschlägiger offizieller Dokumente der Vereinten Nationen, die bisher nicht ohne weiteres greifbar waren. Es wäre ratsam, diese Dokumente in einer kommenden Neuauflage des Buches auch im Inhaltsverzeichnis aufzuführen, damit auch der flüchtige Leser sie nicht übersieht.

Stephan Freiherr von Welck □